

## Anschlussrichtlinien

### Gesuch/Meldung

Bei **Neubauten** muss der Architekt oder Bauherr ein Anschluss-/Installationsgesuch einreichen. Eine zwingende Beilage ist die Kopie des Parzellenausschnittes mit dem Grundriss des Bauvorhabens.

Bei **Umbauten** muss je nach Fall die Änderung der Nutzung (neue Wohneinheiten, mehr Dosen, etc.) schriftlich mitgeteilt werden.

### Bewilligung

Der Architekt oder Bauherr erhält nach Prüfung des eingereichten Gesuches in der Regel eine Zusage für den Anschluss sowie eine Kopie des Parzellenausschnittes mit der Linienführung der Anschlussleitung. Bei Unklarheiten wird der Architekt oder Bauherr kontaktiert.

### Hausanschlusspunkt

Wenn immer möglich wird der Hausanschluss in den Aussenkasten des Elektroanschlusses geführt. Dieser Kasten ist grundsätzlich universell für Elektro-, Telefon- und TV-Anschluss ausgelegt.

Andere Übergabepunkte (z.B. Lichtschächte) sind möglich. **Direkte Leitungen in das Hausinnere führen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch aus, müssen jedoch Folgeschäden infolge Wassereintritt ablehnen.**

Der Tiefbau (siehe Anschlussvertrag) ab Parzellengrenze bis zum Hausanschlusspunkt ist in der Regel Sache des Bauherrn. Das Material (Rohre) wird von uns angeliefert.

Die Meldepflicht bezüglich der auszuführenden Anschlussleitung, sowie die Kontrolle der Anlieferung der Rohre, liegt beim Architekten bzw. Bauherrn. Bei Unterlassungen übernehmen wir keine Folgekosten.

### Verwendetes Material

Die verwendeten Rohre (schwarz) für die Zuleitung müssen die Dimensionen 48/52mm bzw. 60/72mm aufweisen. Werden diese Dimensionen unterschritten oder die Rohre nicht ordnungsgemäss verlegt, ist der Kabeleinzug nur erschwert oder gar nicht möglich. Allfällige Folgekosten und Qualitätseinbussen können nicht ausgeschlossen werden. **Die Verwendung von KRF oder Flex-Rohren für Hauszuleitungen ist nicht gestattet.**

(in den von R. Geissmann AG betreuten Netzen)

---

## Hausinstallationsvorschriften

Für die Hausinstallation empfehlen wir die Normen des Verbandes Swisscable einzuhalten.

Die Normen können wie folgt bezogen werden:

[www.swisscable.ch](http://www.swisscable.ch) unter "Publikationen"

Swisscable      Tel. 031 328 27 28  
Kramgasse 5      Fax 031 328 27 38  
**3000 Bern**  
e-Mail              [info@swisscable.ch](mailto:info@swisscable.ch)

Bei fehlender Einhaltung dieser Normen sind Beeinträchtigungen beim Empfang der Radio- und Fernsehsignale und ganz speziell der Datendienste (insbesondere Internet) möglich. Die R. Geissmann AG stellt Ihnen auszugsweise die Normen mit zusätzlichen Informationen zum empfohlenen Installationsmaterial zur Verfügung.

Die R. Geissmann AG, die Gemeinde oder der entsprechende Netzanbieter übernimmt die Verantwortung nur bis zum Hausübergabepunkt, danach ist der Hauseigentümer bzw. dessen Installationsfirma für die Qualität verantwortlich!

### Anmeldung der Hausinstallation

Die Installationsfirma ist verpflichtet vor der Installation ein Ausführungsschema mit allen Angaben (Verteiler – Leitungslängen – verwendete Dosen – alles mit Dämpfungsangaben) einzureichen. Sollte die Firma nicht in der Lage sein dies auszuführen, so können wir dies gegen Aufwandentschädigung anbieten (siehe Installationsanzeige 2/2).

Der Hausanschluss wird erst nach der Einreichung und der Genehmigung des erwähnten Schemas vorgenommen.

### Normpegel pro Hausanschluss

Der Normpegel pro Hausanschluss beträgt **83dB/µV (860MHz)** und erlaubt im Normalfall den Anschluss von maximal 2 Dosen.

### Mehr als 2 Dosen

Bei mehr als 2 Dosen kann der Pegel, je nach Anzahl weiterer Dosen, am Hausübergabepunkt erhöht werden. Die Kosten sind dem Anschlussvertrag zu entnehmen.

(in den von R. Geissmann AG betreuten Netzen)

---

## Hausverstärker

Sollte am Hausübergabepunkt der Pegel nicht entsprechend angepasst werden können, so kann auf Kosten des Hauseigentümers in Ausnahmefällen ein Hausverstärker genehmigt werden.

Der Hausverstärkertyp wird von uns vorgeschrieben bzw. empfohlen.

Typ: Polytron HV 18126 oder Polytron HV 40126.

## Meldepflicht

Die Installationsfirma, der Architekt oder Bauherr ist verpflichtet, uns die Ausführung der Hausinstallation sowie das Einzugsdatum mitzuteilen.

## Installationsanzeige

Die Details zum Hausanschluss oder zur Erweiterung bzw. Änderung sind in der Installationsanzeige (siehe separate Vorlage) von der Installationsfirma bzw. vom Hausbesitzer an uns einzureichen.

## Störungsmeldungen

Bei nicht ordnungsgemässen Hausinstallationen oder nicht korrekten Installationsanzeigen werden Störungsmeldungen nicht oder nur gegen Verrechnung behandelt.

**Ausnahmen:** Fehler bzw. Störungen, welche durch die Netzbetreiber bzw. die R. Geissmann AG verursacht werden.

## Hinweis:

Ein erfolgreicher Abschluss kann nur gewährleistet werden, wenn Sie oben erwähnte Punkte beachten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sehr oft an Wasser, Abwasser, Elektro und Telefon gedacht wird, der TV-Kabelanschluss jedoch vergessen bleibt. Helfen Sie uns, dies zu vermeiden. Vielen Dank für Ihre Hilfe und Unterstützung.